



ASTTI

Schweizerischer Verband für Übersetzen, Terminologie und Dolmetschen
Association suisse de traduction, de terminologie et d'interprétation
Associazione svizzera per la traduzione, la terminologia e l'interpretariato
Associazziun svizra da translaziun, da terminologia e d'interpretaziun

Mitgliedschaftsreglement

vom 2. Mai 2026

*Die Generalversammlung,
gestützt auf Art. 8 Abs. 2 und Art. 14 Buchstabe d der Statuten des ASTTI,
erlässt das vorliegende Mitgliedschaftsreglement:*

Mitgeltende Dokumente

- Prozess Aufnahmeverfahren
- Kriterienkatalog für die Evaluation von Anträgen und Gesuchen

Zur besseren Lesbarkeit wird im vorliegenden Reglement ausschliesslich die weibliche Form verwendet. Personenbezeichnungen beziehen sich gleichermassen auf beide Geschlechter.

Titel I Einleitung

Art. 1 Zweck

Das vorliegende Reglement legt die Einzelheiten für die Aufnahme, Anerkennung und Zertifizierung von Mitgliedern fest, bestimmt die Höhe der Jahresbeiträge, regelt die Rechte und Pflichten der Mitglieder und definiert die Modalitäten für den Ausschluss von Mitgliedern sowie deren Rekursmöglichkeiten. Die Mitglieder werden gemäss Art. 6 der Statuten in fünf verschiedene Kategorien unterteilt, für die unterschiedliche Bestimmungen gelten.

Titel II Mitgliederkategorien

Kapitel 1 Vollmitglieder

Art. 2 Definition

Bei den Vollmitgliedern handelt es sich entweder um zertifizierte oder angestellte Mitglieder. Die unterschiedlichen Verfahren der Anerkennung und Zertifizierung der beiden Unterkategorien werden in den folgenden Artikeln beschrieben.

Abschnitt 1 Zertifizierte Vollmitglieder

Art. 3 Definition

Als «zertifiziertes» Vollmitglied kann sich bezeichnen, wer durch den Vorstand im Rahmen eines Zertifizierungsverfahrens als Vollmitglied zertifiziert wurde und den «Berufs- und Ehrenkodex» des ASTTI anerkennt und einhält.

Art. 4 Voraussetzungen für die Zertifizierung

¹ Antragstellerinnen müssen für die Zertifizierung folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a) mindestens vier Jahre Berufserfahrung in den vom ASTTI abgedeckten Tätigkeitsfeldern zum Zeitpunkt der Eingabe des Zertifizierungsantrags;
- b) Schweizer Bürgerin oder Ausländerin mit Wohnsitz in der Schweiz und nachweislich auf dem Schweizer Markt tätig;
- c) generell entspricht die Zielsprache der Muttersprache oder der Kultursprache; die Zahl der Ausgangssprachen ist auf vier beschränkt.

² Im Falle einer Wiederezulassung als zertifiziertes Vollmitglied können bei ehemals langjährigen Vollmitgliedern (mind. zehn Jahre) im Einzelfall Ausnahmen durch den Vorstand gewährt werden.

Art. 5 Erst- und Folgezertifizierungen

¹ Für die erstmalige Zertifizierung als Vollmitglied müssen die Anträge je nach Berufssparte folgende Kriterien erfüllen:

- a) Übersetzerinnen: eine Sprachkombination (Ausgangs- und Zielsprache) und ein Fachgebiet;
- b) Dolmetscherinnen: eine Sprachkombination (in ein- oder beidseitiger Sprachrichtung) für jeweils eine Disziplin der Verdolmetschung (Dolmetschart);
- c) Terminologinnen: eine Sprachkombination und ein Fachgebiet.

² Bei Folgezertifizierungen für bereits zertifizierte Vollmitglieder werden Anträge je nach Berufssparte wie folgt entgegengenommen:

- a) Übersetzerinnen und Terminologinnen: eine weitere Sprachkombination für ein bestehendes oder neues Fachgebiet oder ein neues Fachgebiet für eine bestehende Sprachkombination;
- b) Dolmetscherinnen: eine weitere Sprachkombination für eine bestehende oder neue Disziplin der Verdolmetschung (Dolmetschart) oder eine neue Dolmetschart für eine bestehende Sprachkombination.

³ Eine Folgezertifizierung kann frühestens nach Entscheid über die Erstzertifizierung und nach vollständiger Bezahlung der Gebühren für die erstmalige Zertifizierung erfolgen.

Art. 6 Zertifizierungsverfahren

¹ Das Einreichen eines Zertifizierungsantrags erfolgt ausschliesslich auf elektronischem Weg.

² Die Antragsunterlagen werden beim Sekretariat eingereicht. Das Sekretariat prüft, ob die Unterlagen vollständig sind und den Zertifizierungsanforderungen entsprechen. Ist dies nicht der Fall, meldet das Sekretariat dies der Antragstellerin.

³ Die Antragstellerin hat 90 Tage Zeit, um ihr Antragsdossier zu vervollständigen. Erfolgt dies nicht, wird das Zertifizierungsverfahren ohne weitere Benachrichtigung eingestellt.

⁴ Sobald die Unterlagen vollständig vorliegen und die Zertifizierungsgebühren bezahlt worden sind, kontrolliert das Sekretariat die Arbeitsnachweise bzw. sendet die Arbeitsmuster anonymisiert an die Expertinnen.

⁵ Bei Zertifizierungsanträgen von Übersetzerinnen wählt das Sekretariat die Expertin jeweils aufgrund ihrer Sprachexpertise für die Prüfung der von der Antragstellerin eingereichten Musterübersetzungen aus.

⁶ Jede im Rahmen des Antragsdossiers eingereichte Musterübersetzung wird von mindestens einer Expertin beurteilt. Diese schickt ihre Beurteilung (Gutachten) innert einer Frist von 30 Tagen nach Erhalt der Unterlagen an das Sekretariat.

⁷ Das Sekretariat stellt pro Antragstellerin ein Dossier zusammen und übermittelt dieses den Vorstandsmitgliedern zur Prüfung. Die Namen der Expertinnen werden dem Vorstand nicht mitgeteilt.

⁸ Anschliessend entscheidet der Vorstand auf Grundlage der Beurteilung (Gutachten) durch die Expertinnen über die Zertifizierung der Antragstellerin. In Zweifelsfällen kann er die Beurteilung der im Rahmen des Antragsdossiers eingereichten Musterübersetzungen durch eine zusätzliche Expertin verlangen. Die einzelnen Vorstandsmitglieder haben 15 Tage Zeit, ihr Votum individuell und vertraulich an das verantwortliche Vorstandsmitglied bzw. die zuständige Vorstandsdelegierte zu schicken. Die zuständige Vorständin bzw. Delegierte teilt anschliessend den Entscheid umgehend dem Sekretariat mit.

⁹ Danach teilt das Sekretariat den Entscheid der Antragstellerin per Brief mit. Bei positivem Entscheid werden diesem Schreiben der «Berufs- und Ehrenkodex» des ASTTI sowie ein Informationsblatt zu den Richtlinien für die Verwendung des Logos beigelegt. Das Logo wird auf elektronischem Weg übermittelt. Die Identität der Expertinnen wird der Antragstellerin nicht kommuniziert.

¹⁰ Nachdem die Zertifizierung genehmigt worden ist, wird die Antragstellerin im Online-Suchverzeichnis der ASTTI-Website als zertifiziertes Vollmitglied geführt, sofern sie den Mitgliederbeitrag beglichen hat.

Art. 7 Erneuter Antrag

¹ Antragstellerinnen für die zertifizierte Vollmitgliedschaft, deren Erstzertifizierung abgelehnt wurde, können nach Ablauf von zwölf Monaten nach Versand des ablehnenden Bescheides erneut einen Zertifizierungsantrag stellen.

² Die Zertifizierungsgebühr wird erneut fällig.

Art. 8 Allgemeine Unterlagen für die Zertifizierung

¹ Die Antragsunterlagen für die Erstzertifizierung müssen zwingend folgendes enthalten:

- a) den Zertifizierungsantrag;
- b) den Lebenslauf der Antragstellerin, welcher mindestens über die abgeschlossenen Ausbildungen, erlangten Diplome und Titel sowie die vergangenen und aktuellen Berufstätigkeiten Auskunft gibt;
- c) Kopien der erlangten Diplome und Titel; sowie
- d) eine Bestätigung der AHV-Ausgleichskasse, nicht älter als sechs Monate, bzw. Nachweise zu Wohnsitz und/oder Arbeitstätigkeit in der Schweiz.

² Für Folgezertifizierungen müssen nur die unter Art. 9 bis 11 genannten zusätzlichen Unterlagen eingereicht werden.

Art. 9 Zusätzliche Unterlagen für Übersetzerinnen

¹ Arbeitsmuster für die Erst- und jede Folgezertifizierung müssen folgende Umfangvorgaben erfüllen: Jeder Text (Übersetzung) ist mindestens 0,5 und maximal zwei Normseiten lang (eine Normseite entspricht 30 Normzeilen zu 60 Anschlägen).

² Für die Erst- und jede Folgezertifizierung (gemäss Art. 5) muss die Antragstellerin drei Arbeitsmuster im Gesamtumfang von mindestens drei und maximal sechs Normseiten einreichen.

³ Zu lange Texte werden zurückgewiesen. Es ist Aufgabe der Antragstellerin, die Texte in die adäquate Länge zu bringen.

⁴ Im Falle von kreativen Texten (zum Beispiel Werbetexten) müssen mindestens fünf Arbeitsmuster von jeweils maximal 1,5 Normseiten eingereicht werden. Der Gesamtumfang darf auch in diesem Fall sechs Normseiten nicht übersteigen.

Art. 10 Zusätzliche Unterlagen für Dolmetscherinnen

¹ Antragstellerinnen aus dem Bereich des Dolmetschens müssen in den drei Jahren vor dem Eingabedatum des Zertifizierungsantrags mindestens 60 Dolmetscheinsätze in der beantragten Sprachkombination belegen können.

² Der Nachweis der Einsätze erfolgt durch angemessene Unterlagen, zum Beispiel Kopien von Rechnungen, Auftragsbestätigungen oder Arbeitszeugnissen.

³ Die absolvierten Dolmetscheinsätze sind entweder in der vom ASTTI dafür vorgesehenen Dateivorlage zu erfassen oder durch hinreichende Bescheinigungen des Arbeit- oder Auftraggebers im Detail zu belegen. Dolmetscheinsätze (je Auftrag und Einsatzort), die länger als einen halben Arbeitstag (mehr als 4 Stunden) dauern, werden doppelt gewertet.

⁴ Werden beim Nachweis der Dolmetscheinsätze unterschiedliche Disziplinen der Verdolmetschung angegeben, so wird für die Zertifizierung jeweils jene Dolmetschart mit den meisten Einzelnachweisen berücksichtigt.

Art. 11 Zusätzliche Unterlagen für Terminologinnen

Beispiele ausgeführter Terminologiearbeiten und/oder Nachweis einer Terminologiearbeit im Anstellungsverhältnis oder als selbstständig Erwerbstätige seit mindestens drei Jahren vor dem Eingabedatum des Zertifizierungsantrags.

Art. 12 Zertifizierungsgebühren

¹ Ist ein Zertifizierungsantrag vollständig, schickt das Sekretariat der Antragstellerin eine Rechnung für die Zertifizierungsgebühren.

² Die Gebühren werden pro Zertifizierung (vgl. Art. 5) erhoben und richten sich nach dem Kostendeckungsprinzip (Expertise, Administration). Der Vorstand bestimmt die Höhe der Gebühren. Ermässigungen sind nicht vorgesehen.

Art. 13 Qualifikation und Entschädigung der Expertinnen

¹ Eine Expertin zeichnet sich durch folgende Qualifikationen aus:

- a) langjähriges (mindestens fünf Jahre) Vollmitglied und/oder
- b) langjährige Erfahrung (mindestens fünf Jahre) als Übersetzerin im Hauptberuf und/oder
- c) akademische Erfahrung in den Sprachwissenschaften.

² Die Expertinnen werden für ihre Beurteilungen (Gutachten) entschädigt. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach den Bestimmungen des entsprechenden Reglements.

Art. 14 Fachgebiete und Dolmetscharten

Festlegung und Definition der unterschiedlichen Fachgebiete der Übersetzungen und Terminologiearbeiten sowie der verschiedenen Disziplinen der Verdolmetschung (Dolmetscharten) liegen in der Zuständigkeit des Vorstands.

Art. 15 Rechte und Pflichten der zertifizierten Vollmitglieder

¹ Zertifizierte Vollmitglieder verpflichten sich:

- a) den «Berufs- und Ehrenkodex» des ASTTI anzuerkennen und einzuhalten,
- b) die Statuten und Reglemente des ASTTI zu respektieren und
- c) den Jahresbeitrag fristgerecht zu bezahlen.

² Zertifizierte Vollmitglieder verfügen über folgende Rechte und Ansprüche:

- a) Stimm- und Wahlrecht an der Generalversammlung;
- b) Anspruch auf Nennung im Online-Suchverzeichnis der ASTTI-Website, sofern nichts Gegenteiliges schriftlich beantragt wird;
- c) Anspruch auf Ermässigungen für Anlässe und Weiterbildungen des ASTTI;
- d) einmalige Gewährung eines Beitrags aus dem Weiterbildungsfonds in maximaler Höhe eines Mitgliederjahresbeitrags alle drei Jahre (auf schriftlichen Antrag);
- e) eine einstündige unentgeltliche Rechtsberatung pro Kalenderjahr;
- f) Inanspruchnahme des Angebots für die berufliche Vorsorge (2. Säule) bei der Pensionskasse Musik und Bildung;
- g) Verwendung des ASTTI-Logos in der Geschäftskorrespondenz und auf der eigenen Website;
- h) «Swiss Label»-Mitgliedschaft zum Vorzugspreis;
- i) Möglichkeit, im Mentoring-Programm die Mentorinnen-Rolle zu übernehmen;

- j) Kandidatur für den Vorstand oder andere Wahlämter und/oder für den Einsitz in einer Arbeitsgruppe oder Kommission des ASTTI;
- k) Erhalt wichtiger, den Mitgliedern vorbehaltenen Zusatzinformationen über die Berufspraxis der Branche im Mitgliederbereich der ASTTI-Website; sowie
- l) kostenlose Teilnahme an Regionalgruppentreffen.

Abschnitt 2 Angestellte Vollmitglieder

Art. 16 Definition

Als «angestelltes» Vollmitglied kann sich bezeichnen, wer durch den Vorstand als Vollmitglied aufgrund eines Anerkennungsverfahrens angenommen wurde und den «Berufs- und Ehrenkodex» des ASTTI anerkennt und einhält.

Art. 17 Voraussetzungen für die Anerkennung

¹ Die Antragstellerin erfüllt folgenden Voraussetzungen:

- a) Berufserfahrung in den vom ASTTI abgedeckten Tätigkeitsfeldern: grundsätzlich mindestens zwei Jahre Berufserfahrung;
- b) Schweizer Bürgerin oder Ausländerin mit Wohnsitz in der Schweiz und nachweislich auf dem Schweizer Markt tätig;
- c) der Steuersitz des Arbeitgebers ist in der Schweiz.

² Änderungen des Berufsstatus oder des Arbeitsortes müssen spätestens nach sechs Monaten dem Sekretariat gemeldet werden.

Art. 18 Anerkennungsverfahren

¹ Das Einreichen eines Anerkennungsantrags erfolgt ausschliesslich auf elektronischem Weg.

² Die Antragsunterlagen werden beim Sekretariat eingereicht. Das Sekretariat prüft, ob die Unterlagen vollständig sind und den Anerkennungsanforderungen entsprechen. Ist dies nicht der Fall, meldet das Sekretariat dies der Antragstellerin.

³ Die Antragstellerin hat 90 Tage Zeit, um das Dossier zu vervollständigen. Erfolgt dies nicht, wird das Anerkennungsverfahren ohne weitere Benachrichtigung eingestellt.

⁴ Sobald die Unterlagen vollständig vorliegen und die Gebühren bezahlt worden sind, sendet das Sekretariat das Antragsdossier an die Vorstandsmitglieder.

⁵ Die einzelnen Vorstandsmitglieder haben 15 Tage Zeit, ihr Votum individuell und vertraulich an das verantwortliche Vorstandsmitglied bzw. die zuständige Vorstandsdelegierte zu schicken. Die zuständige Vorständin bzw. Delegierte teilt anschliessend den Entscheid umgehend dem Sekretariat mit.

⁶ Danach teilt das Sekretariat den Entscheid der Antragstellerin per Brief mit. Bei positivem Entscheid wird diesem Schreiben der «Berufs- und Ehrenkodex» des ASTTI beigefügt.

⁷ Nachdem die Anerkennung der Vollmitgliedschaft erteilt worden ist, wird die Antragstellerin als angestelltes Vollmitglied geführt, sofern sie den Mitgliederbeitrag beglichen hat.

Art. 19 Einzureichende Unterlagen

Die Anerkennungsunterlagen müssen zwingend folgendes enthalten:

- a) den Anerkennungsantrag;
- b) einen Lebenslauf der Antragstellerin, welcher mindestens über die abgeschlossenen Ausbildungen, erlangten Diplome und Titel sowie die vergangenen und aktuellen Berufstätigkeiten Auskunft gibt;
- c) Kopien der erlangten Diplome und Titel;
- d) schriftliche, nicht mehr als sechs Monate alte Bestätigung des Arbeitgebers über die Anstellung der Antragstellerin;
- e) schriftliche, nicht mehr als sechs Monate alte Bestätigung des Arbeitgebers, dass sich der Steuersitz des Unternehmens in der Schweiz befindet;
- f) ein AHV-Nachweis der Antragstellerin, nicht älter als sechs Monate.

Art. 20 Gebühren

¹ Ist ein Anerkennungsantrag vollständig, schickt das Sekretariat der Antragstellerin eine Rechnung für die Gebühren der Anerkennung.

² Die Gebühren werden jeweils für ein Anerkennungsverfahren erhoben. Deren Höhe wird durch den Vorstand bestimmt. Ermässigungen sind nicht vorgesehen.

Art. 21 Rechte und Pflichten der angestellten Vollmitglieder

¹ Angestellte Vollmitglieder verpflichten sich:

- a) den «Berufs- und Ehrenkodex» des ASTTI anzuerkennen und einzuhalten,
- b) die Statuten und Reglemente des ASTTI zu respektieren und
- c) den Jahresbeitrag fristgerecht zu bezahlen.

² Angestellte Vollmitglieder verfügen über folgende Rechte und Ansprüche:

- a) Stimm- und Wahlrecht an der Generalversammlung;
- b) Anspruch auf Ermässigungen für Anlässe und Weiterbildungen des ASTTI;
- c) einmalige Gewährung eines Beitrags aus dem Weiterbildungsfonds in maximaler Höhe eines Mitgliederjahresbeitrags alle drei Jahre (auf schriftlichen Antrag);
- d) Möglichkeit, im Mentoring-Programm die Mentorinnen-Rolle zu übernehmen;
- e) Kandidatur für den Vorstand oder andere Wahlämter und/oder für den Einsitz in einer Arbeitsgruppe oder Kommission des ASTTI;
- f) Erhalt wichtiger, den Mitgliedern vorbehaltenen Zusatzinformationen über die Berufspraxis der Branche im Mitgliederbereich der ASTTI-Website; sowie
- g) kostenlose Teilnahme an den Regionalgruppentreffen.

Kapitel 2 Assoziierte Mitglieder

Art. 22 Definition der berufstätigen assoziierten Mitglieder

¹ Die Mitgliedschaft als berufstätiges assoziiertes Mitglied steht allen Übersetzerinnen, Dolmetscherinnen und Terminologinnen sowie anderen Fachleuten aus der Sprachdienstleistungsbranche offen, die berufstätig sind, jedoch die Anforderungen für die Vollmitgliedschaft noch nicht erfüllen, diese aber aktiv anstreben.

² Die Dauer dieser Mitgliedschaft unterliegt keiner zeitlichen Beschränkung.

Art. 23 Definition der studierenden assoziierten Mitglieder

¹ Die Mitgliedschaft als studierendes assoziiertes Mitglied steht Personen offen, die sich noch in der Ausbildung (zum Beispiel auf Bachelor- oder Masterstufe) zur Übersetzerin,

Dolmetscherin, Terminologin oder einer verwandten sprach- oder übersetzungswissenschaftlichen Berufsrichtung befinden.

² Die Mitgliedschaft in dieser Unterkategorie ist auf die Studiendauer beschränkt. Der Nachweis dafür ist jährlich zu erbringen.

³ Sobald das Mitglied sein Studium oder seine Ausbildung abgeschlossen und Kopien der entsprechenden Diplome beim Sekretariat eingereicht hat, wechselt es zum darauffolgenden Jahr automatisch in die Unterkategorie der berufstätigen assoziierten Mitgliedschaft, falls es die Anforderungen erfüllt und keinen Wechsel in eine andere Mitgliederkategorie beantragt hat.

Art. 24 Aufnahmeverfahren

¹ Das Einreichen eines Aufnahmegesuchs erfolgt ausschliesslich auf elektronischem Weg.

² Die Gesuchsunterlagen werden beim Sekretariat eingereicht. Das Sekretariat prüft, ob die Unterlagen vollständig sind und den Aufnahmeanforderungen entsprechen. Ist dies nicht der Fall, meldet das Sekretariat dies der Gesuchstellerin.

³ Die Gesuchstellerin hat 90 Tage Zeit, um das Aufnahmedossier zu vervollständigen. Erfolgt dies nicht, wird das Aufnahmeverfahren ohne weitere Benachrichtigung eingestellt.

⁴ Sobald die Gesuchsunterlagen vollständig vorliegen und allfällige Gebühren bezahlt worden sind, sendet das Sekretariat das Aufnahmedossier an die Vorstandsmitglieder.

⁵ Die einzelnen Vorstandsmitglieder haben 15 Tage Zeit, ihr Votum individuell und vertraulich an das verantwortliche Vorstandsmitglied bzw. die zuständige Vorstandsdelegierte zu schicken. Die zuständige Vorständin bzw. Delegierte teilt anschliessend den Entscheid umgehend dem Sekretariat mit.

⁶ Danach teilt das Sekretariat den Entscheid der Gesuchstellerin per Brief mit. Bei positivem Entscheid wird der «Berufs- und Ehrenkodex» des ASTTI dem Schreiben beigelegt.

⁷ Wurde der Aufnahme zugestimmt, wird die Gesuchstellerin als assoziiertes Mitglied geführt, sofern sie den Mitgliederbeitrag beglichen hat.

Art. 25 Erneutes Gesuch

Aufnahmekandidatinnen für die assoziierte Mitgliedschaft, deren Aufnahmegesuch abgelehnt wurde, können sich frühestens zwölf Monate nach Versand des ablehnenden Bescheids erneut bewerben.

Art. 26 Einzuzureichende Unterlagen

Die Gesuchsunterlagen müssen folgendes enthalten:

- a) das Aufnahmegesuch; sowie
- b) Diplome (Übersetzen, Dolmetschen, Terminologie oder branchenverwandte Fachgebiete) oder Nachweise der Berufstätigkeit (belegt durch Lebenslauf, Rechnungen, Referenzen etc.) für die assoziierte Mitgliedschaft als Berufstätige; oder
- c) eine Studienbescheinigung bzw. Ausbildungsbestätigung und/oder Bescheinigungen zu (Teil-)Abschlüssen (zum Beispiel ein Bachelor-Diplom) für die assoziierte Mitgliedschaft von Personen in Ausbildung (Studierende).

Art. 27 Aufnahmegebühren

¹ Ist ein Aufnahmegesuch vollständig, schickt das Sekretariat der Gesuchstellerin eine Rechnung für die Aufnahmegebühren. Der Vorstand bestimmt die Höhe der Gebühren.

² Bei Studierenden wird auf eine Aufnahmegebühr verzichtet. Weitere Ermässigungen sind nicht vorgesehen.

Art. 28 Rechte und Pflichten der assoziierten Mitglieder

¹ Assoziierte Mitglieder verpflichten sich:

- a) den «Berufs- und Ehrenkodex» des ASTTI anzuerkennen und einzuhalten,
- b) die Statuten und Reglemente des ASTTI zu respektieren und
- c) den Jahresbeitrag fristgerecht zu bezahlen.

² Assoziierten Mitglieder verfügen über folgende Rechte und Ansprüche:

- a) Teilnahme an der Generalversammlung ohne Stimm- und Wahlrecht;
- b) Anspruch auf Ermässigungen für Anlässe und Weiterbildungen des ASTTI;
- c) ausschliesslich für die Unterkategorie der berufstätigen assoziierten Mitglieder: einmalige Gewährung eines Beitrags aus dem Weiterbildungsfonds in maximaler Höhe eines Jahresbeitrags alle drei Jahre (auf schriftlichen Antrag);
- d) Möglichkeit, als Mentee am Mentoring-Programm teilzunehmen;
- e) Kandidatur für den Einsitz in einer Arbeitsgruppe oder Kommission des ASTTI;
- f) Erhalt wichtiger, den Mitgliedern vorbehaltenen Zusatzinformationen über die Berufspraxis der Branche im Mitgliederbereich der ASTTI-Website; sowie
- g) kostenlose Teilnahme an den Regionalgruppentreffen.

Kapitel 3 Mitglieder im Ruhestand

Art. 29 Definition

Als «Mitglied im Ruhestand» wird ein ehemaliges Vollmitglied bezeichnet, das seine Berufstätigkeit aufgegeben und den Kategorienwechsel beim Sekretariat beantragt hat (vgl. Art. 36).

Art. 30 Rechte und Pflichten der Mitglieder im Ruhestand

¹ Mitglieder im Ruhestand verpflichten sich:

- a) den «Berufs- und Ehrenkodex» des ASTTI anzuerkennen und einzuhalten,
- b) die Statuten und Reglemente des ASTTI zu respektieren und
- c) den Jahresbeitrag fristgerecht zu bezahlen.

² Mitglieder im Ruhestand verfügen über folgende Rechte und Ansprüche:

- a) Teilnahme an der Generalversammlung ohne Stimm- und Wahlrecht;
- b) Anspruch auf Ermässigungen für Anlässe und Weiterbildungen des ASTTI;
- c) Erhalt von wichtigen Zusatzinformationen im Mitgliederbereich der ASTTI-Website; sowie
- d) kostenlose Teilnahme an den Regionalgruppentreffen.

Kapitel 4 Fördermitglieder

Art. 31 Definition

¹ Als «Fördermitglieder» werden natürliche oder juristische Personen bezeichnet, die den Verbandszweck ideell und materiell unterstützen und den «Berufs- und Ehrenkodex» des ASTTI anerkennen.

² Die Einsendung von Bewerbungen bzw. das Einreichen von Aufnahmege-suchen erfolgt ausschliesslich auf dem elektronischen Weg.

³ Der Vorstand kann auch proaktiv nach Fördermitgliedern suchen und diese kontaktieren. Er ist für die Zulassung und gegebenenfalls den Ausschluss von Fördermitgliedern zuständig und entscheidet nach freiem Ermessen. Übersetzungsbüros oder -agenturen dürfen nicht Fördermitglieder werden. Die Fördermitgliedschaft ist rechtskräftig, sobald der positive Aufnahmeentscheid mitgeteilt worden ist.

Art. 32 Pflichten der Fördermitglieder

Fördermitglieder verpflichten sich:

- a) den «Berufs- und Ehrenkodex» des ASTTI anzuerkennen,
- b) die Statuten und Reglemente des ASTTI zu respektieren und
- c) den Jahresbeitrag fristgerecht zu bezahlen.

Art. 33 Rechte der Fördermitglieder

¹ Natürliche Personen haben als Fördermitglieder folgende Rechte:

- a) Erhalt von regelmässigen Informationen zu Verbandsneuigkeiten sowie
- b) Teilnahme an der Generalversammlung ohne Stimm- und Wahlrecht.

² Juristische Personen verfügen als Fördermitglieder über folgende Rechte und Ansprüche:

- a) Erhalt von regelmässigen Informationen zu Verbandsneuigkeiten;
- b) Teilnahme an der Generalversammlung ohne Stimm- und Wahlrecht mit höchstens zwei Vertreterinnen;
- c) Präsentation ihres Logos auf der ASTTI-Website;
- d) einmal jährlich Platzierung eines kostenlosen Inserats auf der ASTTI-Website;
- e) Anspruch auf Ermässigungen für Anlässe und Weiterbildungen des ASTTI für eine gemäss Förderbeitragshöhe definierten Anzahl von Vertreterinnen (vgl. Art. 39).

Kapitel 5 Ehrenmitglieder

Art. 34 Definition

¹ Die Ehrenmitgliedschaft bleibt Personen vorbehalten, die massgeblich zum Ansehen des Verbands oder des Berufsstands beitragen oder beigetragen haben.

² Nur die Generalversammlung kann Ehrenmitglieder wählen. Der diesbezügliche Wahlvorschlag kann vom Vorstand oder von stimmberechtigten Mitgliedern innerhalb der Frist für Einzelanträge an das Sekretariat gestellt werden.

³ Die für die Ehrenmitgliedschaft nominierte Person wird vor der Generalversammlung über ihre Nominierung informiert. Sie kann ihrer Nominierung zustimmen oder diese ablehnen. Bei Zustimmung wird ihre Kandidatur der Generalversammlung zur Wahl vorgelegt.

⁴ Bei erfolgreicher Wahl durch die Generalversammlung wird die Ehrenmitgliedschaft nach Abschluss der Generalversammlung rechtskräftig. Das neugewählte Ehrenmitglied kann (bei vorheriger Mitgliedschaft) die Auszahlung der anteilmässig zustehenden Beitragserlassung für eine bereits beglichene Mitgliederjahresgebühr verlangen.

Art. 35 Rechte und Pflichten der Ehrenmitglieder

¹ Ehrenmitglieder verpflichten sich:

- a) den «Berufs- und Ehrenkodex» des ASTTI anzuerkennen und
- b) die Statuten und Reglemente des ASTTI zu respektieren.

² Ehrenmitglieder verfügen über folgende Rechte und Ansprüche:

- a) Teilnahme an der Generalversammlung ohne Stimm- und Wahlrecht; Vollmitglieder, die zum Ehrenmitglied gewählt wurden, behalten dagegen weiterhin ihr angestammtes Stimm- und Wahlrecht; sowie
- b) Anspruch auf Einladung zur Mahlzeit nach der Generalversammlung.

Kapitel 6 Wechsel der Mitgliederkategorie

Art. 36 Kategorienwechsel

¹ Grundsätzlich ist der Wechsel eines Mitglieds in eine andere Mitgliederkategorie jeweils nur auf das nächste Kalenderjahr (also beim Jahreswechsel) möglich. Entsprechende Anträge müssen bis spätestens zum Jahresende beim Sekretariat eingereicht werden. Ausnahmen bilden Wechsel in die Vollmitgliedschaft durch Anerkennung oder Zertifizierung bzw. in die Ehrenmitgliedschaft durch Wahl. Voraussetzung für den Kategorienwechsel während eines Jahres bildet die vorgängige Begleichung der durch den Wechsel bedingten Beitragsdifferenz der anteilmässig geltenden Jahresgebühr.

² Wechselt das (anerkannte) angestellte Vollmitglied in die freiberufliche Tätigkeit, muss es die Mutation zum zertifizierten Vollmitglied beantragen und dafür das entsprechende Zertifizierungsverfahren (Art. 5 ff.) durchlaufen.

³ Zertifizierte Vollmitglieder können auf Antrag in die Kategorie des angestellten Vollmitglieds wechseln. Das entsprechende Anerkennungsverfahren (Art. 18) ist einzuhalten. Die Zertifizierung geht damit verloren.

⁴ Möchte ein Mitglied erneut in die Kategorie des zertifizierten Vollmitglieds wechseln, muss es das Zertifizierungsverfahren (Art. 5 ff.) erneut durchlaufen. Vorbehalten bleibt die Ausnahmeregelung aus Art. 4 Abs. 2.

⁵ Der Wechsel in die Kategorie des Mitglieds im Ruhestand bleibt Vollmitgliedern vorbehalten (vgl. Art. 29).

Titel III Ausschluss und Rekurs

Art. 37 Ausschluss

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschliessen, wenn:

- a) es seine Pflichten verletzt hat und/oder
- b) sein Aufnahmegesuch auf falschen Angaben beruht und dies erst nachträglich bekannt wird.

Art. 38 Rekurs

¹ Abschlägige Aufnahme- oder Anerkennungsentscheide können nicht angefochten werden.

² Bei Ablehnung eines Zertifizierungsantrags kann das Mitglied bzw. die Antragstellerin schriftlich eine zusätzliche Expertise (Zusatzgutachten) auf eigene Kosten verlangen. Der Vorstand trifft auf Grundlage dieser Zusatzexpertise eine abschliessende, nicht anfechtbare

Entscheidung über die Zertifizierung. Weitere Rekursmöglichkeiten gegen Zertifizierungsentscheide sind ausgeschlossen.

³ Rekurse in Bezug auf Ausschlüsse liegen in der Kompetenz der Generalversammlung.

Titel IV Mitgliederbeiträge

Art. 39 Höhe der Mitgliederbeiträge

Mitglieder sind zur Bezahlung eines Jahresbeitrags verpflichtet. Die Beitragshöhe variiert je nach Mitgliederkategorie wie folgt:

Mitgliederkategorie	Betrag (in CHF)
Zertifiziertes Vollmitglied	420.–
Angestelltes Vollmitglied	300.–
Berufstätiges assoziiertes Mitglied	240.–
Studierendes assoziiertes Mitglied	100.–
Mitglied im Ruhestand	120.–
Ehrenmitglied	0.–
Fördermitglied (natürliche Person)	mind. 140.–
Fördermitglied (juristische Person) mit Zulassung von jährlich bis zu fünf Teilnehmenden an ASTTI-Veranstaltungen	mind. 980.–
Fördermitglied (juristische Person) mit Zulassung von jährlich mehr als fünf Teilnehmenden an ASTTI-Veranstaltungen	mind. 1540.–

Art. 40 Reduktion von Mitgliederbeiträgen

¹ Für assoziierte Neumitglieder gelten je nach Beitrittszeitpunkt (offizielles Aufnahmedatum) folgende abgestufte Beitragsreduktionen:

- a) Beitritt ab dem 1. Juli: die Hälfte des entsprechenden Jahresbeitrags;
- b) Beitritt ab dem 1. Oktober: ein Viertel des entsprechenden Jahresbeitrags.

² Für (Neu-)Mitglieder, die unter dem Jahr als Vollmitglieder anerkannt bzw. zertifiziert werden, gelten folgende abgestufte Beitragsreduktionen ab dem Zeitpunkt des Anerkennungs- bzw. Zertifizierungsentscheids:

- a) Vollmitgliedschaft ab dem 1. Juli: ein Fünftel des entsprechenden Jahresbeitrags;
- b) Vollmitgliedschaft ab dem 1. Oktober: zwei Fünftel des entsprechenden Jahresbeitrags.

³ Vollmitglieder können ihre Mitgliedschaft für mindestens und höchstens ein Jahr aussetzen. Wird die Suspendierung durch den Vorstand genehmigt, ist für das betreffende Beitragsjahr kein Mitgliederbeitrag zu entrichten. Zertifizierte Mitglieder werden während des Zeitraums der Suspendierung nicht im Online-Suchverzeichnis der ASTTI-Website geführt.

⁴ Ein Antrag auf Suspendierung muss an das Sekretariat gerichtet werden, welches ihn unverzüglich an den Vorstand weiterleitet. Dieser entscheidet anschliessend über die Annahme oder Ablehnung des Suspendierungsantrags.

⁵ In Härtefällen kann auf schriftlichen Antrag des betroffenen Mitglieds die Reduktion des Mitgliederbeitrags durch Beschluss des Vorstands für maximal ein Beitragsjahr gewährt werden.

Art. 41 Bezahlung der Mitgliederbeiträge

¹ Die Rechnungen für die Mitgliederbeiträge werden innerhalb des ersten Quartals des jeweiligen Beitragsjahres durch das Sekretariat an die Mitglieder verschickt und sind innert 30 Tagen zu begleichen.

² Spätestens 60 Tage nach Versanddatum der Beitragsrechnung wird eine erste Mahnung verschickt. Bei Nichtbezahlung wird spätestens 30 Tage nach der ersten Mahnung eine zweite verschickt.

³ Wird der offene Betrag nach mehrmaliger Mahnung nicht innerhalb der letztgenannten Frist bezahlt, erfolgt der automatische Ausschluss des Mitglieds ohne weitere Benachrichtigung.

Art. 42 Anpassung der Mitgliederbeiträge

Die Generalversammlung kann die Mitgliederbeiträge auf Vorschlag des Vorstands oder auf Antrag von mindestens 20 stimmberechtigten Mitgliedern anpassen.

Titel V Schlussbestimmungen

Art. 43 Aufhebung bisheriger Bestimmungen

Das vorliegende Reglement ersetzt das Mitgliedschaftsreglement vom 4. Juli 2020.

Art. 44 Inkrafttreten

¹ Das vorliegende Reglement tritt am 2. Mai 2026 in Kraft, mit Ausnahme von Art. 39, der am 1. Januar 2027 in Kraft tritt.

² Änderungen am vorliegenden Reglement liegen in der Kompetenz der Generalversammlung des ASTTI.